

STAATSANWALTSCHAFT

Muri-Bremgarten

Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Telefon 056 675 85 35, Fax 056 675 85 34
staatsanwaltschaft.muri-bremgarten@ag.ch
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

Eingegangen am:

03. NOV. 2017

STA4 ST.2017.804 mkoa / rgl2

27. Oktober 2017

Einstellungsverfügung

In der Strafsache

Beschuldigte **Unbekannt,**

wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 Ziff. 1 StGB

Privatklägerschaft Gemeinderat Wohlen, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
(Art. 118 ff. StPO)

wird **verfügt:**

1. Das Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO).
2. Es sind keine Verfahrenskosten entstanden
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

Erwägungen:

1. Sachverhalt

1.1.

Mit Schreiben vom 07.03.2016 erstattete Jean-Pierre Gallati eine Aufsichtsanzeige gegen Walter Dubler, Gemeindeamman von Wohlen. Jean-Pierre Gallati machte geltend, der Gemeindeamman habe der damaligen Leiterin der Abteilung Planung, Bau und Umwelt, Nicole Imfeld, zu Unrecht CHF 3'000.-- ausbezahlt. Deren Anstellungsvertrag habe zwar eine Klausel enthalten, wonach die Gemeinde Wohlen die allenfalls noch anfallenden Kosten von CHF 3'000.-- im Zusammenhang mit ihrer Weiterbildung übernehmen werde. Allerdings seien der Abteilungsleiterin nach Abschluss des Anstellungsvertrags keine Kosten mehr entstanden, sodass sie auch keine Rechnungen eingereicht habe. Dennoch sei die Zahlung von CHF 3'000.-- veranlasst worden. Beiliegend zur Aufsichtsanzeige, reichte Jean-Pierre Gallati sowohl den Anstellungsvertrag als auch Lohnabrechnung von Nicole Imfeld vom Oktober 2013 und September 2014, welche jeweils im Ausdruck mit dem Datum 28.09.2015 versehen waren, ein.

1.2.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat an seiner Sitzung vom 14.12.2016 beschlossen, dass an der Aufsichtsanzeige festgehalten wird (Regierungsratsbeschluss Nr. 2016-001501). Es wurde entschieden, dass hinsichtlich der vorgenommenen Auszahlung von CHF 3'000.-- im Rahmen der vom Regierungsrat eingeleiteten Administrativuntersuchung und des Disziplinarverfahrens befunden wird. Unklar geblieben ist, wie Jean-Pierre Gallati in Besitz des von ihm mit der Aufsichtsanzeige eingereichten Anstellungsvertrags sowie der Lohnabrechnung von Nicole Imfeld gekommen ist. Dies insbesondere dadurch, da Jean-Pierre Gallati bis Ende 2015 zwar Mitglied des Einwohnerrats, aber nicht Mitglied der Finanzkommission war und somit auch kein Einsichtsrecht in Personaldossiers von Mitarbeitern gestützt auf § 47 GG und § 94c GG besass. Weiter führt der Regierungsrat in seinem Beschluss an, dass gestützt auf § 88e Abs. 1 und Abs. 2 lit. g GG die Lohnbuchhaltung öffentlich aufzulegen ist. Gemäss Ziff. 4.2.5.3 Handbuch Rechnungswesen Gemeinden kann dabei die Berechnung der monatlichen Bruttolöhne von Monats- und Stundenlöhnen und deren Auszahlung, die Berechnung allfälliger Zulagen wie Treueprämien, Dienstaltersgeschenke etc., die Berechnung aller Versicherungsbeiträge und sonstige Abzüge, die Aufbereitung und Übertrag der Lohnzahlen in die Finanzbuchhaltung, die Datenaufbereitung für alle Versicherungsdeklarationen und für Lohnausweise sowie diverse statistische Auswertungen öffentlich eingesehen werden. Insgesamt hielt der Regierungsrat fest, dass zumindest der Anstellungsvertrag von Nicole Imfeld nicht an Jean-Pierre Gallati hätte offengelegt werden dürfen. Des Weiteren sei von der Gemeinde Wohlen das Verhalten von Thomas Hoffmann abzuklären. Dieser habe nachgewiesenermassen mit E-Mail vom 08.10.2015 unter anderem Einblick in die Personalakten von Nicole Imfeld verlangt, welcher ihm am 09.10.2015 gewährt wurde. Zudem habe Thomas Hoffmann am 19.01.2016 den Vizeamman sowie den Gemeindegemeinschafter der Gemeinde Wohlen darüber informiert, dass Jean-Pierre Gallati die in Ziff. 1.1. angeführte Aufsichtsanzeige plane. In seinem Beschluss vom 14. Dezember 2016 hat der Regierungsrat den Gemeinderat Wohlen eingeladen zu prüfen, ob mit der Bekanntgabe von Personendaten allenfalls eine Amtsgeheimnisverletzung begangen wurde und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

1.3.

Der Gemeinderat Wohlen hat an seiner Sitzung vom 06.03.2017 beschlossen, bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung zu erheben. Diese ist bei der Staatsanwaltschaft am 09.03.2017 eingegangen.

1.4.

In der Folge lud die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten den Aufsichtsanzeigeersteller Jean-Pierre Gallati, den Präsident der Finanzkommission der Gemeinde Wohlen, Thomas Hoffmann, sowie die ehemalige Leiterin der Abteilung für Planung, Bau und Umwelt, Nicole Imfeld, auf den 11.07.2017 zur Einvernahme vor.

1.4.1.

Jean-Pierre Gallati sagte aus, dass er die Aufsichtsanzeige geschrieben und mit Beilagen abgeschickt habe. Von wem er welche Information betreffend die Zahlungen an Nicole Imfeld erhalten habe, wisse er nicht mehr. Er habe von vielen Leuten verschiedenes bekommen. Auch habe er Nicole Imfeld selbst sowie viele andere Personen darüber informiert, dass er die Aufsichtsanzeige plane. Zudem habe er als Einwohnerrat hin und wieder Einblick in die Jahresrechnung der Gemeinde

Wohlen genommen. Dort siehe man nicht die volle Personalakte, jedoch einzelne Belege. Ob er dabei in die Lohnabrechnung von Frau Imfeld Einsicht genommen habe, wisse er nicht mehr. Weiter führte Jean-Pierre Gallati an, dass auch die Einwohner der Gemeinde Wohlen aufgrund der im Gemeindegesetz vorgeschriebenen öffentlichen Auflage Einblick in die Lohnbuchhaltung erhalten können. Welche Unterlagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, wisse er nicht.

1.4.2.

Thomas Hoffmann sagte bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten aus, dass er im September/Oktober 2015 vernommen habe, dass in der Sache von Jean-Pierre Gallati eine Aufsichtsanzeige geplant ist. Als er erfahren habe, dass im Rahmen dieser Aufsichtsanzeige auch ein Vorwurf gegen seine Finanzkommission im Raum steht, habe er die Einsicht in die Akten von Nicole Imfeld verlangt. Soweit er sich zu erinnern vermag, kann es sein, dass ihm bei der Einsicht ein Exemplar der verlangten Akten ausgehändigt wurde, wodurch er im Besitz der Unterlagen von Nicole Imfeld sein könne. Wie Jean-Pierre Gallati jedoch an den Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung von Nicole Imfeld gekommen sei, wisse er nicht. Gemäss seiner Kenntnis sei es den Einwohnerräten nicht möglich, Einsicht in die Lohnbuchhaltung zu erlangen. Vielmehr sei dies nur dem Präsident der Finanzkommission möglich. Weiter führte Thomas Hoffmann an, dass die Einwohner der Gemeinde Wohlen gar keine Einsicht in die Lohnbuchhaltung nehmen könnten, da diese nicht öffentlich aufgelegt werde. Man habe dies einmal in einem FIKO-Bericht festgestellt.

1.4.3.

Nicole Imfeld sagte bei der Staatsanwaltschaft aus, dass sie von Jean-Pierre Gallati bereits vor dem Einreichen seiner Aufsichtsanzeige darüber informiert worden sei, dass er eine solche plane. Auch habe sie sich mit ihm vor dem Einreichen der Anzeige über ihren Lohnausweis unterhalten. Jedoch habe sie niemandem ihren Lohnausweis oder ihren ganzen Arbeitsvertrag weitergegeben. Wie Jean-Pierre Gallati dennoch an ihre Unterlagen gekommen sei, wisse sie nicht. Des Weiteren habe sie auch keinen Kontakt mit Thomas Hoffmann gehabt und wusste nicht, dass dieser Einsicht in ihre Aktenunterlagen verlangte. Auf explizite Nachfrage bestand auf der Seite von Nicole Imfeld kein Interesse, ihren Arbeitsvertrag sowie ihre Lohnabrechnung und dabei insbesondere die Auszahlung von CHF 3'000.-- geheim zu halten.

2. Begründung

Gemäss Art. 319 Abs.1 lit. b StPO ist ein Verfahren einzustellen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn das inkriminierte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt.

2.1.

Der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

Unter anderem wird tatbestandsmässig das Offenbaren eines Geheimnisses verlangt. Als Geheimnis i.S.v. Art. 320 StGB gilt jede Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein berechtigtes Interesse hat. Massgebend ist ein

materieller Geheimnisbegriff. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde geheim erklärt worden ist oder nicht. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Tatsache handelt, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten Willen zur Geheimhaltung hat (BGE 114 IV 44, 46).

2.1.1.

Die Lohnbuchhaltung von Nicole Imfeld vom Oktober 2013 und September 2014 ist allgemein zugänglich und somit nicht bloss einem beschränkten Personenkreis bekannt. Begründen lässt sich dies, da es jedem Einwohner der Gemeinde Wohlen gemäss § 88e Abs. 2 lit. g GG möglich ist, im Rahmen der öffentlichen Auflage in die Lohnbuchhaltung von Nicole Imfeld Einsicht zu nehmen. Die von Thomas Hoffmann vorgebrachte Aussage, dass die Gemeinde Wohlen in der Realität gar keine öffentliche Auflage der entsprechenden Unterlagen vornimmt, ist irrelevant. Gestützt auf BGE 127 IV 122, 129 genügt es, dass ein nach § 88e Abs. 2 lit. g GG rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf öffentliche Auflage resp. auf Einsicht jedes Einwohners in die Lohnbuchhaltung von Nicole Imfeld besteht und es sich demzufolge nicht mehr um geheime Tatsachen handelt. Zusätzlich ist im zugrunde liegenden Fall die Voraussetzung eines Geheimhaltungswillens des Geheimnisherrn nicht gegeben. Geheimnisherr sind vorliegend die jeweiligen an der Lohnauszahlung beteiligten Personen. Das heisst, Nicole Imfeld als Arbeitnehmerin sowie die Gemeinde Wohlen, vertreten durch den Gemeinderat, als Arbeitgeberin. Wie Nicole Imfeld gegenüber der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ausdrücklich bekundete, besteht auf ihrer Seite kein Geheimhaltungswille. Demgegenüber kann die Gemeinde Wohlen resp. der Gemeinderat überhaupt kein Geheimhaltungswille an der Lohnbuchhaltung innehaben, da diese nach Massgabe von § 88e Abs. 2 lit. g GG öffentlich aufzulegen ist und somit nicht geheim sein kann. Der Tatbestand von Art. 320 Ziff. 1 StGB ist hinsichtlich der Lohnbuchhaltung von Nicole Imfeld vom Oktober 2013 und September 2014 somit klar nicht erfüllt, weshalb das Verfahren diesbezüglich gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen ist.

2.1.2.

Aus dem von Jean-Pierre Gallati der Aufsichtsanzeige beigelegtem Arbeitsvertrag von Nicole Imfeld können diverse Vertragsbedingungen entnommen werden. Konkret handelt es sich um ihre Funktion als Leiterin der Bauverwaltung, dass das Arbeitsverhältnis am 01.12.2012 beginnt und unbefristet ist, die Höhe des Jahresgehalts sowie die besondere Vereinbarung, dass die allenfalls noch anfallenden Kosten für ihr Studium von ca. CHF 3'000.-- von der Gemeinde Wohlen übernommen wird. Hinsichtlich der Vertragsbestandteile betreffend ihre Funktion als Abteilungsleiterin handelt es sich um offenkundige Tatsachen. Dies dadurch, da auf der Webseite der Gemeinde Wohlen sämtliche Abteilungsleiter während ihres Anstellungsverhältnisses mit ihrem Namen publiziert werden und somit für jedermann abrufbar sind. Bei den übrigen Vertragsbestandteilen des Jahresgehalts sowie der besonderen Vereinbarung über die allfällige Auszahlung von CHF 3'000.-- handelt es sich um finanzielle Leistungen der Gemeinde Wohlen, welche durch jeden Einwohner im Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 88e Abs. 2 lit. g GG eingesehen werden können. Gestützt auf BGE 127 IV 122, 129 genügt es auch hier, dass ein nach § 88e Abs. 2 lit. g GG rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf öffentliche Auflage besteht und es sich demzufolge nicht mehr um geheime Tatsachen handelt. Dementsprechend ist die Voraussetzung, dass der Inhalt des Arbeitsvertrags von Nicole Imfeld nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, nicht erfüllt. Des Weiteren ist zudem die Voraussetzung, dass ein Geheimniswille des Geheimnisherrn besteht, nicht gegeben. Wie bei der Lohnbuchhaltung unter Ziff. 2.1.1. ist auch hier Nicole Imfeld und die Gemeinde Wohlen, vertreten

durch den Gemeinderat, Geheimnisherr. Nach ausdrücklicher Aussage von Nicole Imfeld, besteht auf ihrer Seite kein Geheimhaltungsinteresse. Demgegenüber kann der Gemeinderat Wohlens gar kein Geheimhaltungsinteresse an den einzelnen Vertragsbestandteilen haben, da diese wie oben erläutert, entweder durch die Gemeindefachseite offenkundig oder aufgrund der öffentlichen Auflage nach § 88e Abs. 2 lit. g GG jedem Einwohner zugänglich sind. Der Tatbestand von Art. 320 Ziff. 1 StGB ist hinsichtlich des Arbeitsvertrags von Nicole Imfeld somit klar nicht erfüllt, weshalb das Verfahren diesbezüglich gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen ist.

2.2.

Da vorliegend keine Amtsgeheimnisverletzung besteht, ist auf eine weitere Abklärung der Fragen, wie Jean-Pierre Gallati an den Arbeitsvertrag und die Lohnbuchhaltung vom Oktober 2013 und September 2014 von Nicole Imfeld gekommen ist resp. was Thomas Hoffmann nach der Einsichtnahme vom 09. Oktober 2015 mit den ihm bereitgestellten Unterlagen gemacht hat, zu verzichten

2.3.

Es wird festgestellt, dass keine Verfahrenskosten entstanden sind.

2.4.

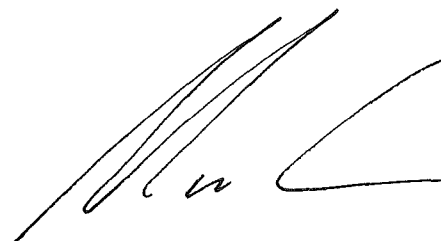
Nachdem das Verfahren eingestellt wird, ist der Privatklägerin keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal auch keine solche geltend gemacht wurde.

Zustellung an
(Art. 321 StPO)

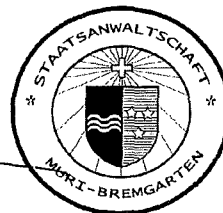
- lic. iur. Frauchiger Robert (Vertreter der Privatklägerin)

Rechtsmittel
(Art. 322 Abs. 2 i.V.m.
393 StPO)

Die Parteien können diese Verfügung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, anfechten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.



Markus Koch
Leitender Staatsanwalt



Oberstaatsanwaltschaft
genehmigt am:

